

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/870/2012**

Datum: 15.10.2012

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
65 - Tiefbauamt

Betrifft: Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	06.11.2012	Vorberatung
Finanzausschuss	08.11.2012	Vorberatung
Hauptausschuss	15.11.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.11.2012	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 – Straßenreinigungssatzung
- Anlage 2 – Anlage 1, Treppenverzeichnis
- Anlage 3 – Anlage 2, Straßenverzeichnis
- Anlage 4 – Synopse

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2012	Ertrag	54.50	432100	250.000,00 €	305.000,00 €
2012	Ertrag	54.50	481100	80.000,00 €	62.000,00 €
2013	Ertrag	54.50	432100	320.000,00 €	500.000,00 €
2013	Ertrag	54.50	481100	65.000,00 €	100.000,00 €
2014	Ertrag	54.50	432100	320.000,00 €	500.000,00 €
2014	Ertrag	54.50	481100	65.000,00 €	100.000,00 €
b) Finanzaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: -)					
2012	Einzahlung	54.50	632100	250.000,00 €	303.808,19 €
2013	Einzahlung	54.50	632100	320.000,00 €	500.000,00 €
2014	Einzahlung	54.50	632100	320.000,00 €	500.000,00 €
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die jetzige aktuelle Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde ist vom 28.06.2011 und trat am 01.01.2012 in Kraft. Im Zuge der Aktualisierung der Straßenreinigungsgebührensatzung soll hiermit eine Anpassung der beiden Satzungen erfolgen. Weiterhin gab es Hinweise aus der Bevölkerung mit Änderungsvorschlägen. Aus diesen Gründen soll die Straßenreinigungssatzung in nachfolgenden wesentlichen Punkten geändert werden.

In der Präambel sollen die gesetzlichen Grundlagen aktualisiert werden.

Der § 2 „Begriffsbestimmung“ soll neu aufgenommen werden. Hier soll eine genauere Definition der Bestandteile der Straße und Zuordnung der Bestandteile zur Fahrbahn oder zum Gehweg erfolgen. Die Details sind der Synopse zu entnehmen.

Im § 3 „Übertragung der Reinigungspflicht“ soll neu aufgenommen werden, dass es keine Reinigungspflicht durch die Grundstückseigentümer hinsichtlich der Fahrbahnen und Gehwege im Bereich einer Brücke, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche im Geh- und Fahrbahnbereich und der im Treppenverzeichnis aufgeführten Treppen geben soll. Hier soll durch die Stadt gereinigt werden. Außerdem soll eine genauere Definition zu den Hinterliegern und zum Umfang der Reinigungspflicht und des Winterdienstes erfolgen. Außerdem erfolgte im § 3 „Übertragung der Reinigungspflicht“ eine genauere Definition zum Umfang der Reinigungspflicht und des Winterdienstes.

Im § 6 „Art und Umfang des Winterdienstes“ soll neu aufgenommen werden, dass die Stadt den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen im Bereich einer Brücke, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche im Geh- und Fahrbahnbereich und der im Treppenverzeichnis aufgeführten Treppen durchführen soll. Weiterhin soll ergänzt werden, dass gefallener Schnee und Glätte erst **nach Beendigung** des Schneefalls bzw. des Entstehens der Glätte unverzüglich zu beseitigen sind.

Im § 8 „Ordnungswidrigkeiten“ sollen noch weitere Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden.

Die Anlage 1 „Treppenverzeichnis“ soll neu aufgenommen werden.

In der Anlage 2 „Straßenverzeichnis“ sind die Änderungen zur alten Satzung **fett** markiert und begründet.

Aufgrund der Übersichtlichkeit soll eine neue Satzung erlassen werden und keine Änderungssatzung. Die Gegenüberstellung der einzelnen Paragraphen erfolgt in der anliegenden Synopse.